

## Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1491/2013  
Datum RR-Sitzung: 6. November 2013  
Direktion: Erziehungsdirektion  
Geschäftsnummer: 639908  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

### **Ausgabenbewilligung für die Übertragung der Sachwerte der kantonalen Wirtschaftsmittelschule Bern (wmb) an die private Trägerschaft Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistung Bern-Wankdorf (bwd) per 01.01.2013.**

#### **Einjähriger Verpflichtungskredit; Objektkredit**

---

#### **1) Gegenstand**

Der Regierungsrat hat mit RRB 1651/2011 beschlossen, die kantonale wmb mit der Berufsschule für Verwaltung (bv) zusammenzuschliessen und an die private Trägerschaft Verein bwd zu übertragen. Dabei sollen die Sachwerte (Mobiliar, Anlagen, Geräte, etc) dem Verein bwd vom Kanton unentgeltlich übertragen werden (per 31.12.2012 CHF 633'825.00).

Diese Übertragung muss gemäss Ziffer 7 des Vertrags vom 3. August 2012 vom zuständigen Organ als Ausgabe bewilligt werden. Die Bewilligung der (neuen, einmaligen) Ausgabe liegt in der Kompetenz des Regierungsrats.

Im Übrigen hat der Regierungsrat mit RRB 1651/2011 ebenfalls die Übertragung des Vermögens der unselbständigen Stiftung Schulfonds wmb (Stand per 31.12.2011: CHF 383'862.94 / Stand per 31.12.2012: CHF 395'661.72) an den Verein bwd zur reglementskonformen Verwendung beschlossen. Mit der Privatisierung der Schule erfolgt somit die Liquidation der unselbständigen Stiftung. In analoger Anwendung von Art. 35 Abs. 5 FLG betreffend die Zweckänderung liegt dieser Beschluss in der Kompetenz des Regierungsrats. Die Bewilligung der Ausgabe obliegt gemäss Art. 35 Abs. 6 FLG der Erziehungsdirektion. Mit diesem Beschluss wird der Vermögenswert der unselbständigen Stiftung Schulfonds im Geschäftsbericht, Anhang zur Staatsrechnung des Kantons Bern, nicht mehr geführt.

#### **2) Rechtsgrundlagen**

- Artikel 38 und 51 Absatz 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11)
- Artikel 121 der Verordnung vom 9. November 2006 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111)
- Artikel 46, Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 50 Absatz 2 und Art. 52, des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Artikel 29 Buchstabe d, Artikel 148 und Anhang 3 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung der Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)



- Regierungsratsbeschluss 1651 vom 21. September 2011 betreffend Privatisierung wmb und Zusammenschluss mit bwd
- Regierungsratsbeschluss 0952 vom 20. Juni 2012 betreffend die Übertragung des Betriebs von Berufsfachschulen an private Trägerschaften 2012 bis 2016
- Vertrag ERZ/bwd vom 3. August 2012 betreffend Übertragung des Betriebs Wirtschaftsmittelschule an den Verein Bildungszentrum für Wirtschaft und Dienstleistungen Bern-Wankdorf

**3) Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe**

Einmalige und neue Ausgaben (Art. 46 und 48 Abs. 2 Bst. a FLG).

**4) Massgebende Kreditsumme**

Der Kredit dient der Übertragung von Vermögenswerten an einen subventionierten Dritten.

**Übertragung Sachwerte CHF 633'825.00**

**5) Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr**

Der einjährige Objektkredit geht zu Lasten der Konten 4825.332000.600 (BEBU Konto 711050) der Produktgruppe Berufsbildung, Weiterbildung und Berufsberatung Nr. 08.05.9100. Die Übertragung der Vermögenswerte erfolgt per 1.1.2013 mit gleichzeitiger ausserplanmässiger kalkulatorischer Abschreibung vom Verwaltungsvermögen.

Die Ausgabe ist nicht im Voranschlag enthalten, wird jedoch innerhalb der Produktgruppe kompensiert.

**6) Folgekosten**

Es entstehen keine weiteren Folgekosten.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

*Auer*



Verteiler

- Erziehungsdirektion
- Finanzdirektion